

Gesellschaftsvertrag der Bauwerke Münster GmbH

§ 1 Firma, Sitz und Geschäftsjahr

- 1.1 Die Gesellschaft ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung unter der Firma

Bauwerke Münster GmbH.

- 1.2 Sitz der Gesellschaft ist Münster.

- 1.3 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

- 2.1 Gegenstand des Unternehmens ist, für die Stadt Münster oder einer ihrer Beteiligungen innerhalb des Stadtgebietes Münsters

- (1) der Bau und der Betrieb von Gebäuden und Anlagen, die kommunalen örtlichen Zwecken dienen, auf eigenen oder auf Grundstücken im Eigentum der Stadt Münster oder einer Beteiligung der Stadt Münster, einschließlich dem Bauen als Bauherr im eigenen Namen oder der Baubetreuung;
- (2) die Übernahme von Beratungs-, Planungs- oder Bauleistungen für die Stadt Münster oder eine ihrer Beteiligungen innerhalb des Stadtgebietes Münster;
- (3) der Erwerb, die Verwaltung und Vermietung von Immobilien und immobilienähnlichen Rechten zu kommunalen Zwecken, die Verwaltung und Nutzung eigenen Grundbesitzes, auch durch Einräumung von Erbbau- oder Dauernutzungsrechten und alle damit im Zusammenhang stehenden Leistungen;
- (4) die Errichtung, der Betrieb und der Erwerb von Infrastruktur, die kommunalen Zwecken dient, im Bereich der Mobilität sowie

die Erbringung von mit den in Nr. (1) – (4) im Zusammenhang stehenden Dienstleistungen und Geschäften, die der Erreichung des Gesellschaftszwecks mittelbar oder unmittelbar zu dienen bestimmt sind.

- 2.2 Die Gesellschaft hat die Wirtschaftsgrundsätze des § 109 der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen zu beachten.

- 2.3 Für die Gesellschaft findet das Landesgleichstellungsgesetz Nordrhein-Westfalen (LGG NRW) in seiner jeweils gültigen Form Anwendung.

§ 3 Stammkapital, Gesellschafter, Geschäftsanteile

- 3.1 Das Stammkapital beträgt 100.000,00 €.
- 3.2 Alleinige Gesellschafterin ist die Stadtwerke Münster GmbH mit Sitz in Münster, verzeichnet beim Amtsgericht Münster unter HR B 343. Sie übernimmt den einzigen Geschäftsanteil.
- 3.3 Die Kosten etwaiger Kapitalerhöhungen (Beurkundungen, Eintragungen, etwaige Genehmigungen, Rechts- und Steuerberatungen) werden von der Gesellschaft getragen, soweit dies nicht im Erhöhungsbeschluss anders geregelt ist.

§ 4 Organe der Gesellschaft

Die Organe der Gesellschaft sind

1. die Geschäftsführung
2. die Gesellschafterversammlung.

§ 5 Geschäftsführung

- 5.1 Die Geschäftsführung der Gesellschaft besteht nach näherer Bestimmung der Gesellschafterversammlung aus einem Mitglied oder mehreren Mitgliedern.
- 5.2 Besteht die Geschäftsführung aus einem Mitglied, so wird die Gesellschaft durch dieses allein vertreten; besteht sie aus mehreren Mitgliedern, so wird die Gesellschaft jeweils durch zwei Mitglieder gemeinschaftlich oder – falls Prokura erteilt wurde – durch ein Mitglied der Geschäftsführung gemeinschaftlich mit einer/einem Beschäftigten der Gesellschaft mit Prokura vertreten.
- 5.3 Die Gesellschafterversammlung kann auch bei mehreren Mitgliedern in der Geschäftsführung einzelnen, mehreren oder allen Mitgliedern der Geschäftsführung Alleinvertretungsbefugnis erteilen. Sie kann einzelne, mehrere oder alle Mitglieder der Geschäftsführung von der Beschränkung des § 181 2. Alt BGB befreien.
- 5.4 Die Mitglieder der Geschäftsführung werden durch die Gesellschafterversammlung bestellt und abberufen.

- 5.5 Die Geschäftsführung führt die Geschäfte der Gesellschaft eigenverantwortlich nach Maßgabe der Gesetze, diesem Gesellschaftsvertrag und den Beschlüssen der Gesellschafterin. Dabei sind die Beteiligungsgrundsätze und Rahmenrichtlinie für Beteiligungen der Stadt Münster (Public Corporate Governance Kodex) in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.
- 5.6 Die Gesellschafterversammlung kann eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung beschließen, in der diejenigen Geschäfte festgelegt werden, die die Geschäftsführung über die gesetzlichen Bestimmungen und die Regelungen dieses Gesellschaftsvertrags hinaus grundsätzlich nur mit Zustimmung der Gesellschafterversammlung vornehmen kann.
- 5.7 Vorstehende Regelungen (Abs. 1 bis Abs. 5) gelten auch für Liquidatoren. Wird die Gesellschaft nach § 66 Abs. 1 GmbHG von der bisherigen Geschäftsführung liquidiert, so besteht ihre konkrete Vertretungsbefugnis als Liquidator fort.

§ 6 Gesellschafterversammlung

- 6.1 Die Gesellschafterversammlung besteht aus einer Vertretung der Gesellschafterin, wobei auf § 113 GO NRW verwiesen wird. Die Vertretung der Stadtwerke Münster GmbH in der Gesellschaftsversammlung ist an die Weisungen Ihrer Gesellschafterin, insbesondere an die diesbezüglichen Beschlüsse des Rates bzw. seiner willensbildenden Gremien gebunden und hat die Interessen der Stadt Münster zu verfolgen. Die Vertretung der Stadtwerke Münster GmbH hat als vom Rat bestellte Vertretung ihr Amt auf Beschluss des Rates niederzulegen. Sie hat gemäß § 113 Abs. 5 GO NRW den Rat über alle wichtigen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung frühzeitig zu unterrichten. Die Unterrichtungspflicht besteht nur, soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist und gesellschaftsrechtliche Bestimmungen beachtet werden. Die Unterrichtung hat in nichtöffentlichen Sitzungen stattzufinden.
- 6.2 Vom Rat der Stadt Münster bzw. seinen willensbildenden Gremien und Organen können für die Vertretung in den Gesellschafterversammlungen stellvertretende Mitglieder bestimmt werden.
- 6.3 Eine Gesellschafterversammlung ist einzuberufen, sofern der Geschäftsführung dies zweckmäßig erscheint. Die Gesellschafterin kann jederzeit bei der Geschäftsführung die Einberufung unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragen. Eine Sitzung ist dann umgehend durch die Geschäftsführung einzuberufen. Jährlich finden jedoch mindestens eine ordentliche Gesellschafterversammlung statt. Sie ist von der Geschäftsführung unter Beifügung der Tagesordnung sowie aller notwendigen Erläuterungen einzuberufen. Die

Einberufung erfolgt mit einer Frist von mindestens einer Woche vor dem Termin unter Angabe von Zeit und Ort der Gesellschafterversammlung. In dringenden Fällen kann auf die Ladungsfrist verzichtet werden. Der Abhaltung einer Versammlung bedarf es nicht, wenn die Gesellschafterin die zu treffende Bestimmung zuvor beschließt. Die Pflicht zur Fertigung einer Niederschrift bleibt hiervon unberührt.

- 6.4 Die Gesellschafterversammlung ist zuständig für alle Aufgaben, die ihr nach Gesetz oder nach diesem Gesellschaftsvertrag obliegen. Die Gesellschafterversammlung ist insbesondere zuständig für die Beschlussfassung über:
- a. den Abschluss und die Änderung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 Abs. 1 des AktG,
 - b. die Übernahme neuer oder anderer Geschäftsfelder und/oder wesentlicher neuer Aufgaben bzw. von besonderer Bedeutung,
 - c. die Beteiligung an anderen Unternehmen und der Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen/Geschäftsanteilen,
 - d. alle Änderungen des Gesellschaftsvertrages,
 - e. die Auflösung oder Umwandlung der Gesellschaft,
 - f. die Aufnahme und Gewährung von Darlehen oberhalb einer Wertgrenze von 100.000,00 €,
 - g. der Erwerb, die Veräußerung oder die Belastung eigener Grundstücke oder grundstücksgleichen Rechte oberhalb einer Wertgrenze von 200.000,00 €
 - h. die Gewährung von Sicherheiten oberhalb einer Wertgrenze von 50.000,00 €,
 - i. die Aufnahme sowie das Ausscheiden von Gesellschaftern,
 - j. die Wahl einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
 - k. die Genehmigung des Wirtschaftsplans für das folgende Geschäftsjahr einschließlich der fünfjährigen Finanzplanung, die Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Ergebnisses,
 - l. die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführung
 - m. Bestellung und Abberufung von Prokuristen
- 6.5 Für die Beschlussfassung bei Gesellschafterversammlungen von Unternehmen, an denen die Gesellschaft beteiligt ist, bedarf die Geschäftsführung der Zustimmung der vom Rat in die Gesellschafterversammlung der Gesellschaft gem. § 113 GO NRW entsandten Vertretung. Klargestellt wird, dass dies nur die Funktion als Gesellschafterin eines Unternehmens betrifft, an dem die Gesellschaft beteiligt ist und die Vertretungsmacht der Geschäftsführung insofern unbeschränkt bleibt.

§ 7 Jahresabschluss, Ergebnisverwendung, Wirtschaftsplan

- 7.1 Der Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) und der Lagebericht sind von der Geschäftsführung in den ersten drei Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr entsprechend den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des HGB aufzustellen und einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zur Prüfung vorzulegen. Im Lagebericht ist gem. § 108 Abs. 3 Nr.2 GO NRW zur Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung und Zweckerreichung Stellung zu nehmen.
- 7.2 Die materiell geprüfte Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung der Bauwerke Münster GmbH ist der Gesellschafterin so rechtzeitig vorzulegen, dass diese dem Beteiligungsmanagement der Stadt Münster zwecks Erstellung des Jahresabschlusses der Stadt Münster die eigene materiell geprüfte Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung bis zum 30.04. des Folgejahres in elektronischer Form vorlegen kann. Bis zum Jahresabschluss 2024 gilt eine Übergangsfrist bis zum 15.05. des Folgejahres.
- 7.3 Unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichtes der Abschlussprüfung hat die Geschäftsführung den Jahresabschluss, den Lagebericht mit dem Bericht zur Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung und den Prüfungsbericht der Gesellschafterversammlung und dem Beteiligungsmanagement der Stadt Münster vorzulegen. Zugleich hat die Geschäftsführung der Gesellschafterversammlung den Vorschlag vorzulegen, den sie für die Verwendung des Ergebnisses machen will. Über die Verwendung des Ergebnisses beschließt die Gesellschafterversammlung spätestens bis zum 30.06.eines jeden Jahres.
- 7.4 Die Offenlegung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes richtet sich nach den Vorschriften des Dritten Buches des HGB. Darüber hinaus gilt die Offenlegungspflicht nach § 108 Abs.3 Nr. 1 lit. c) GO NRW.
- 7.5 Der Stadt Münster stehen die in den §§ 53, 54 des Haushaltsgrundsätzegesetzes vorgesehenen Befugnisse zu. Dem Amt für Wirtschaftlichkeitsprüfung und Revision der Stadt Münster stehen Prüfungsrechte nach der Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Münster in ihrer jeweiligen Fassung zu.
- 7.6 Die Gesellschaft ist verpflichtet, der Stadt Münster gemäß § 116 Abs. 6 GO NRW die für den Gesamtabchluss nach Einschätzung der Stadt Münster erforderlichen Informationen und Unterlagen auf Abruf zur Verfügung zu stellen.

- 7.7 Für das Geschäftsjahr ist rechtzeitig ein Wirtschaftsplan aufzustellen. Der Wirtschaftsplanung ist eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde zu legen und gem. § 108 Abs.3 Nr. 1 lit. b) GO NRW der Gesellschafterin sowie der Stadt Münster zur Kenntnis zu bringen.

§ 8 Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Amtsblatt der Stadt Münster und, soweit gesetzlich vorgeschrieben, im Bundesanzeiger. Die Feststellungen des Jahresabschlusses, die Verwendung des Ergebnisses sowie das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes werden unbeschadet bestehender gesetzlicher Offenlegungspflichten im Amtsblatt der Stadt Münster bekannt gemacht. Ferner werden der Jahresabschluss und der Lagebericht bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme verfügbar gehalten.

§ 9 Auflösung und Abwicklung der Gesellschaft

- 9.1 Die Gesellschaft wird wie folgt aufgelöst:
- a. durch Beschluss der Gesellschafterversammlung oder
 - b. durch Eröffnung des Insolvenzverfahrens.
- 9.2 Für die Abwicklung sind die Bestimmungen des GmbH-Gesetzes maßgebend.

§ 10 Transparenz

Vorbehaltlich weitergehender oder entgegenstehender gesetzlicher Vorschriften sind nach dem Gesetz zur Schaffung von mehr Transparenz in öffentlichen Unternehmen im Lande Nordrhein-Westfalen („Transparenzgesetz“) vom 17.12.2009 die für die Tätigkeiten im Geschäftsjahr gewährten Gesamtbezüge im Sinne des § 285 Nr. 9 HGB der Mitglieder der Geschäftsführung, des Aufsichtsrates oder einer ähnlichen Einrichtung im Anhang zum Jahresabschluss jeweils für jede Personengruppe sowie zusätzlich unter Namensnennung die Bezüge jedes einzelnen Mitglieds dieser Personengruppe unter Aufgliederung nach Komponenten im Sinne des § 285 Nr. 9 Buchstabe a HGB anzugeben. Die individualisierte Ausweispflicht gilt auch für:

- a. Leistungen, die den genannten Mitgliedern für den Fall einer vorzeitigen Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind,
- b. Leistungen, die den genannten Mitgliedern für den Fall der regulären Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind, mit ihrem Barwert sowie den von der Gesellschaft während des Geschäftsjahres hierfür aufgewandten oder zurückgestellten Betrag,

- c. während des Geschäftsjahres vereinbarte Änderungen dieser Zusagen und
- d. Leistungen, die einem früheren Mitglied, das seine Tätigkeit im Laufe des Geschäftsjahres beendet hat, in diesem Zusammenhang zugesagt und im Laufe des Geschäftsjahres gewährt worden sind.

§ 11 Schlussbestimmungen

- 11.1 Die mit der Gründung verbundenen Kosten der notariellen Beurkundung, der Eintragung ins Handelsregister und der Bekanntmachung trägt die Gesellschaft.
- 11.2 Die Unwirksamkeit einer Bestimmung berührt nicht die Gültigkeit des Vertrages. In einem solchen Fall ist die ungültige Bestimmung durch Beschluss der Gesellschafterversammlung möglichst so abzuändern oder zu ergänzen, dass der mit der ungültigen Bestimmung beabsichtigte Zweck erreicht wird.